

Leitfaden zur Einzelfallprüfung von potenziellen Interessenkonflikten von Mitgliedern des Nationalen Impfgremiums im Bundesministerium für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

6. Funktionsperiode (1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2028)

1. Einleitung

Dieser Leitfaden regelt das Vorgehen bei Einzelfallprüfungen von potenziellen Interessenkonflikten von Mitgliedern des Nationalen Impfgremiums und die aus der Prüfung resultierenden Konsequenzen. Die Definition von Interessenkonflikten ergibt sich im Allgemeinen aus den Prinzipien des Verhaltenskodex des Bundes und im Speziellen aus der von den Mitgliedern abzugebenden Erklärung über Interessenkonflikte.

Personen, die als Mitglied des Nationalen Impfgremiums vorgesehen sind, haben vor ihrer Ernennung eine Erklärung über Interessenkonflikte abzugeben. Als Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sind sie dann verpflichtet,

- einmal jährlich (jeweils zu Jahresbeginn) eine Erklärung über mögliche Interessenkonflikte abzugeben;
- unterjährig, wenn sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben, diese unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mitzuteilen.

Neben diesen vom Mitglied selbst gemeldeten potenziellen Interessenkonflikten besteht noch die Möglichkeit, dass potenzielle Interessenkonflikte eines Mitglieds über Hinweise (z.B. Meldestellen), Meldungen in (Sozialen) Medien oder Artikel in Zeitungen und dergleichen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Kenntnis gelangen.

Unabhängig von der Form der Einbringung ist der potenzielle Interessenkonflikt einer

Einzelfallprüfung durch zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die keine Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sind, zu unterziehen. Dabei wird der Sachverhalt des potenziellen Interessenkonfliktes anhand von vordefinierten Kriterien hinsichtlich seiner Kritikalität analysiert und bewertet. Auf Basis dieser Analyse und Bewertung des Konflikts ergibt sich die weitere Vorgehensweise in Bezug auf den potenziellen Interessenkonflikt.

2. Einzelfallprüfung aufgrund von gemeldeten potenziellen Interessenkonflikten eines Mitglieds des Nationalen Impfgremiums

Im Zuge des Nominierungsverfahren gibt das vorgesehene Mitglied eine Erklärung über Interessenkonflikte ab. Des Weiteren ist diese Erklärung jährlich von dem Mitglied zu aktualisieren. Treten jedoch während der Funktionsperiode Sachverhalte ein oder ändert sich die Interessensituation so, dass ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen ist, hat das betroffene Mitglied eine ad-hoc Erklärung zu dem den potenziellen Interessenkonflikt begründenden Sachverhalt abzugeben.

Diese Erklärung ist dann von zwei Vertreterinnen/Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die keine Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sind, zu sichten und es ist von diesen im Vier-Augen-Prinzip mittels der Checkliste zur Einzelfallprüfung zu prüfen und zu dokumentieren, ob es sich um einen unkritischen oder einen kritischen Interessenkonflikt handelt.

Ein ‚unkritischer Interessenkonflikt‘ zieht keine weiteren Schritte nach sich, die Mitgliedschaft kann angetreten werden bzw. bleibt aufrecht.

Bei einem ‚kritischen Interessenkonflikt‘ wird die betroffene Person nicht zum Mitglied des Nationalen Impfgremiums ernannt bzw. unverzüglich abberufen. Wenn und soweit die Kritikalität des Interessenkonfliktes dadurch behoben werden kann, dass das betroffene (vorgesehene) Mitglied von Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem ermittelten kritischen Interessenkonflikt stehen, ausgeschlossen wird, kann in begründeten Einzelfällen auch der Ausschluss von solchen Entscheidungen (samt Ausschluss vom Teilnahmerecht an den entsprechenden Sitzungsthemen) – bis der Zeitpunkt der Beendigung des Konfliktes länger als fünf Jahre zurückliegt – verfügt werden.

3. Einzelfallprüfung aufgrund von zur Kenntnis gelangten potenziellen Interessenkonflikten eines Mitglieds des Nationalen Impfgremiums

Auch potenziellen Interessenkonflikten, die nicht von dem Mitglied selbst gemeldet werden, sondern über sonstige Wege dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Kenntnis gelangen, ist nachzugehen.

Von zwei Vertreterinnen/Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die keine Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sind, ist im Vier-Augen-Prinzip mittels der Checkliste zur Einzelfallprüfung zu prüfen und zu dokumentieren, ob es sich um einen unkritischen oder einen kritischen Interessenkonflikt handelt.

Ein ‚unkritischer Interessenkonflikt‘ zieht keine weiteren Schritte nach sich, die Mitgliedschaft bleibt aufrecht.

Bei einem ‚kritischen Interessenkonflikt‘ wird die betroffene Person nicht zum Mitglied des Nationalen Impfgremiums ernannt bzw. unverzüglich abberufen. Wenn und soweit die Kritikalität des Interessenkonfliktes dadurch behoben werden kann, dass das betroffene (vorgesehene) Mitglied von Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem ermittelten kritischen Interessenkonflikt stehen, ausgeschlossen wird, kann in begründeten Einzelfällen auch der Ausschluss von solchen Entscheidungen (samt Ausschluss vom Teilnahmerecht an den entsprechenden Sitzungsthemen) – bis der Zeitpunkt der Beendigung des Konfliktes länger als fünf Jahre zurückliegt – verfügt werden.

Bei moderatem oder hohem Reputationsrisiko sollte eine nähere Prüfung des Konfliktes und eine vorübergehende Suspendierung bis zur Klärung des Sachverhaltes in Betracht gezogen werden, auch wenn es sich bei dem Interessenkonflikt um einen unkritischen handelt.

4. Vorgehen bei speziellen Rahmenbedingungen

Sofern strittige oder unklare Sachverhalte auftreten, sind diese ebenfalls von zwei Vertreterinnen/Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die keine Mitglieder des Nationalen Impfgremiums sind, im Vier-Augen-Prinzip mittels der Checkliste zur Einzelfallprüfung zu prüfen und zu dokumentieren, ob sich daraus ein unkritischer oder ein kritischer Interessenkonflikt ergibt.

5. Gültigkeit des Leitfadens zur Einzelfallprüfung von Interessenkonflikten

Der Leitfaden zur Einzelfallprüfung ist für das Nationale Impfgremium ab 1. Jänner 2026 gültig.

Sollte sich zeigen, dass Änderungen und/oder Ergänzungen notwendig sind, wird das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entsprechende Korrekturen vornehmen.

6. **Anhang**

- a. Erklärung über Interessenkonflikte
- b. Checkliste zur Einzelfallprüfung